

**Gegenstand der Weisung:****Vereinfachung der Abnahme von Kanalspülfahrzeugen****Beschreibung:**

Die Abnahme der Verladung eines Spülfahrzeugs auf einen Saadkms Wagen (außergewöhnliche Sendung) wird durch einen Wagenmeister mit entsprechender Qualifikation durchgeführt.

Bei Unverfügbarkeit eines Wagenmeisters kann die Folgeabnahme ausnahmsweise durch einen qualifizierten Wagenprüfer vorgenommen werden.

Hierbei sind folgende Bedingungen bindend:

1. Die Erstabnahme führt ein Wagenmeister aus.
2. Der / Die qualifizierte(n) Wagenprüfer ist (sind) bei der Erstabnahme anwesend.
3. Der Wagenmeister weist den / die qualifizierten Wagenprüfer bei der Erstabnahme ein.
4. Der qualifizierte Wagenprüfer erhält durch den zuständigen Logistiker die Fahrplanunterlagen sowie die Zustimmung / Machbarkeit.
5. Nicht bei der Erstabnahme eingewiesene qualifizierte Wagenprüfer dürfen nicht die weiteren Abnahmen bestätigen.
6. Der Wagenmeister vermerkt das KFZ Kennzeichen auf dem Zettel Muster U.
7. Die außergewöhnliche Sendung (Bza Nummer) ist für das gesamte Projekt zu beantragen.
8. Sollte diese Bza Nummer wechseln, so wird eine Erstabnahme fällig.
9. Diese Maßnahme gilt für jeweils ein Projekt.
10. Nach Projektwechsel erfolgt die Erstabnahme wieder durch Wagenmeister.
11. Sicherstellen, dass durch den Kfz.-Halter keine baulichen Veränderungen am Fahrzeug vorgenommen wurden.



12. Qualifizierte Wagenprüfer sind nach dem Ausbildungsplan FWD aus- und fortgebildet.
13. Die wagentechnische Prüfung in den oben genannten Fällen, erfolgt vor jeder Fahrt durch den zuständigen qualifizierten Wagenprüfer. Die wagentechnische Untersuchung durch einen Wagenmeister, ist nach der Erstabnahme in einem Abstand von 5 Einsatztagen durchzuführen. Diese muss nicht zwingend unmittelbar vor der Fahrt erfolgen. Sie kann auch zu einem früheren Zeitpunkt, frühestens jedoch 24 h vor der Abfahrt, durchgeführt werden. Der Nachweis dieser Untersuchungen ist zwingend vom zuständigen Logistikleiter mittels Auftrag FB U3-17-05 revisionssicher in der Bauakte zu archivieren.

Gültig für Mitarbeiter die Aufgaben der wagentechnischen / fahrzeugtechnischen Behandlung im Auftrag der DB Fahrwegdienste durchführen oder wahrnehmen.

Revision	02	Gültig ab	01.11.2023
Autor:	Falk Schelzke	I.N-FW-VEE	falk.schelzke@deutschebahn.com
Gültig bis:	unbestimmt		